

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 29.02.2016

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2013

Mitfinanzierung des Bundes von Forschungsbauten - 50 % ist nicht die Hälfte

Beschluss des Landtages vom 17.09.2015 (Nr. 26 der Anlage zu Drs. 17/4192)

Forschungsbauten gemäß Artikel 91 b Grundgesetz werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der zwischen Bund und Ländern vereinbarten „Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten (AV-FuG)“ mit einem anerkannten Höchstbetrag in die (hälftige) Bund-Länder-Förderung aufgenommen. Da der Bund bei der Antragstellung Kostenrichtwerte zugrunde legt, die in der Regel veraltet sind, kann das Land bei „Kostenerhöhungen“, die nach Antragsstellung zwangsläufig eintreten, keine zusätzliche Finanzierung durch den Bund beanspruchen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt daher die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass das Ministerium für Wissenschaft und Kultur weiter das Ziel verfolgen sollte, bei künftigen Forschungsbauten gemäß Artikel 91 b GG eine höhere Kostensicherheit und damit eine verbesserte Anteilfinanzierung durch den Bund zu erzielen. Dies könnte z. B. durch die Einführung von Kostenermittlungsmethoden erzielt werden, die die erwarteten Projektmittelbedarfe präziser abbilden und vom Bund anerkannt werden. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur prüft derzeit in Abstimmung mit dem Finanzministerium entsprechende Möglichkeiten.

Unabhängig davon empfiehlt der Ausschuss, bei Forschungsvorhaben, die eine hohe Priorität haben und deren Umsetzung das Land grundsätzlich beabsichtigt, im Antragsverfahren z. B. bereits eine geprüfte Haushaltsunterlage - Bau - vorzulegen, um eine höhere Kostensicherheit und damit einen optimierten Bundesanteil zu erzielen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen erwartet von der Landesregierung bis zum 31.03.2016 einen Bericht über das bisher Veranlasste.

Antwort der Landesregierung vom 24.02.2016

Das MWK hat sich mit dem MF wie folgt abgestimmt:

Forschungsbauten gemäß Artikel 91 b des Grundgesetzes werden künftig bei Bund und Wissenschaftsrat auf Grundlage einer Bauanmeldung gemäß Abschnitt F 1 der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Niedersachsen in Verbindung mit Abschnitt F 1.4 der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) angemeldet. Dies entspricht der Entscheidungsunterlage-Bau nach der RBBau und bedeutet, dass eine Vorplanung gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure durchzuführen ist. Die Kostenschätzung erfolgt nach Kostenflächenartenmethode (Richtlinien für die Baukostenplanung, Teil 1) auf Grundlage des Vorentwurfs (Kostengruppe 300 und 400) sowie über Einzelkostenermittlung für die übrigen Kostengruppen.

(Ausgegeben am 07.03.2016)